

Förderprogramme für Gründer und Mittelstand

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

In Deutschland gibt es mehr als 1.000 Förderprogramme. Über 400 davon können Gründer und Unternehmen in Niedersachsen einsetzen (Quelle: Förderdatenbank des BMWi, www.foerderdatenbank.de).

Bei dieser Vielzahl an Programmen fällt die Orientierung nicht leicht. Im folgenden soll deswegen die Struktur öffentlicher Finanzierungshilfen dargestellt werden. So können grundsätzlich **vier Grundmuster** von Finanzierungshilfen unterschieden werden:

- Zuschüsse
- Darlehen
- Bürgschaften (Haftungsfreistellungen, Garantien)
- Beteiligungen

Einen Rechtsanspruch auf Förderung gibt es nicht. Vielmehr ist die Gewährung eines Förderprogramms davon abhängig, dass bestimmte **Voraussetzungen** erfüllt werden:

- der Antragsteller muss förderberechtigt sein (einige Programme schließen z. B. bestimmte Branchen, etablierte oder große Unternehmen aus)
- das Vorhaben muss (volkswirtschaftlich) förderwürdig und (betriebswirtschaftlich) vertretbar sein
- der Antrag muss vor Maßnahmenbeginn gestellt werden
- die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein
- Verwendungsnachweise sind zu führen

Allerdings gelten diese Voraussetzungen zwar für die meisten, keineswegs aber für alle Förderprogramme. Folglich sollte stets die jeweilige Förderrichtlinie beachtet werden, um unangenehme Überraschungen zu vermeiden.

Von besonderer Bedeutung ist die Unternehmensgröße. So können die meisten Förderprogramme nur von **kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)** beantragt werden. Diese werden nach einer EU-Bestimmung folgendermaßen definiert:

- Kleinstunternehmen: bis 10 Mitarbeiter und max. 2 Mio. € Jahresumsatz oder 2 Mio. € Bilanzsumme
- Kleine Unternehmen: bis 50 Mitarbeiter und max. 10 Mio. € Jahresumsatz oder 10 Mio. € Bilanzsumme
- Mittlere Unternehmen: bis 250 Mitarbeiter und max. 50 Mio. € Jahresumsatz oder 43 Mio. € Bilanzsumme

Alle Unternehmen, die diese Größenordnung – ggf. auch durch Einbeziehung verbundener Unternehmen – übertreffen, zählen zu den großen Unternehmen und sind damit von fast allen Programmen ausgeschlossen.

Förderprogramme (Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften und Beteiligungen) können auch als **Beihilfen (Subventionen)** bezeichnet werden. Diese **sind nach dem EG-Vertrag grundsätzlich verboten**, da sie negative Auswirkungen auf den (innergemeinschaftlichen) Wettbewerb haben können. Die Vielzahl öffentlicher Finanzierungshilfen basiert deshalb auf entsprechenden Ausnahmeregelungen wie der „de minimis“-Verordnung oder der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Für sehr viele Förderprogramme gilt die sogenannte **„de minimis“-Verordnung**. Danach dürfen Unternehmen binnen drei Jahren max. 200 T€ (im Straßengüterverkehr max. 100 T€) an Subventionen erhalten. Dieser Maximalbetrag darf im jeweiligen laufenden sowie in den zwei vorhergehenden Kalenderjahren kumuliert nicht überschritten werden. Der Zeitraum von drei Jahren ist also fließend und kann 25 bis 36 Monate umfassen.

Die **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** umfasst Regelungen zu 26 Kategorien (u. a. zu den Bereichen KMU, Forschung & Entwicklung, Ausbildung, Regionalbeihilfen, Umwelt, Risikokapital). Danach kann beispielsweise die maximale Beihilfeintensität (Beihilfeintensität = Beihilfewert/förderfähige Investitionskosten) bei Regionalbeihilfen wie der „Einzelbetrieblichen Investitionsförderung“ (GRW) in Abhängigkeit von Fördergebiet und Unternehmensgröße bis zu 50% betragen.

Zur Ermittlung des **Beihilfewertes** werden bei den einzelnen Grundmustern öffentlicher Finanzierungshilfen unterschiedliche Berechnungsmethoden angewandt. Bei Zuschüssen entspricht der Beihilfewert 1:1 dem Zuschussbetrag. Bei Darlehen ergibt er sich aus dem Barwert der Zinsdifferenz zwischen Markt- und Förderdarlehenszins. Die Berechnung des Beihilfewertes einer Bürgschaft ist eine komplexe mathematische Aufgabe; vereinfacht ausgedrückt ergibt sich der Beihilfewert wie folgt, wobei noch die „Recovery Rate“ (Sicherheitenerlöse) einbezogen werden muss:

$$\text{Beihilfewert} = \text{verbürgter Kreditbetrag} \times \text{Risiko} - \text{Bürgschaftsentgelt}$$

Bei Beteiligungen ist die Spanne der Beihilfewerte groß. Sie kann zwischen 0% (Kapitalbeteiligungsgesellschaft Niedersachsen (NKB) – stiller Bereich) und 100% (NKB – offener Bereich) liegen. Eine Beteiligung der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft (MBG) bei mittlerer Bonität des Unternehmens schlägt mit einem Beihilfewert von ca. 10% zu Buche.

Die wichtigsten Programme, die Gründer sowie KMU in Niedersachsen in Anspruch nehmen können, werden in diesem Merkblatt vorgestellt:

Zuschüsse

- Zuschüsse in niedersächsischen Landkreisen/kreisfreien Städten und strukturschwachen Regionen
- Zuschüsse der Agentur für Arbeit bzw. der Grundsicherungsstellen
- Zuschüsse zur Unternehmensberatung

Darlehen (z. T. mit Haftungsfreistellung)

- KfW Mittelstandsbank – Gründerbereich
- KfW Mittelstandsbank – etablierte Unternehmen

- NBank – Niedersachsen-Kredit
- NBank – Niedersachsen-Gründerkredit

Bürgschaften und Haftungsfreistellungen

- Bürgschaften der Niedersächsischen Bürgschaftsbank (NBB)
- Bürgschaften des Landes Niedersachsen

Beteiligungen

- Mittelständische Beteiligungsgesellschaft (MBG)
- NKB – stille Beteiligung
- NKB – offene Beteiligung

Die Programme werden dabei jeweils nach den Kriterien „Empfänger“, „Fördergegenstand“, „Voraussetzungen“ und „Konditionen“ analysiert. Ferner werden die Kontaktdaten der Finanzierungspartner bzw. Fördermittelgeber aufgelistet.

Auf die speziellen Förderprogramme aus den Themenfeldern **Innovation, Umwelt/Energie, Aus- und Weiterbildung** sowie **Export** wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen. Ansprechpartner der IHK Hannover zu diesen Themenfeldern sind:

- **Innovation**
Christian Treptow
Tel.: (0511) 3107-411, E-Mail: treptow@hannover.ihk.de
- **Umwelt/Energie**
Dr. Alexander Witthohn
Tel.: (0511) 3107-405, E-Mail: witthohn@hannover.ihk.de
- **Ausbildung**
Frank Willmann
Tel.: (0511) 3107-481, E-Mail: willmann@hannover.ihk.de
- **Weiterbildung**
Dirk Sundermeier
Tel.: (0511) 3107-204, E-Mail: sundermeier@hannover.ihk.de
- **Export**
Reinhard Wagner
Tel.: (0511) 3107-339, E-Mail: wagner@hannover.ihk.de

Zuschüsse in niedersächsischen Landkreisen/kreisfreien Städten und strukturschwachen Regionen

In Niedersachsen gibt es zwei Zuschussprogramme, mit denen Vorhaben von Gründern und KMU gefördert werden können: Die „Regionalisierten Teilbudgets“ werden flächendeckend von allen niedersächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten vergeben. Die „Einzelbetriebliche Investitionsförderung“ (GRW) kann hingegen nur in strukturschwachen Regionen beantragt werden.

a) „Regionalisierte Teilbudgets“

In Niedersachsen hat jeder Landkreis/jede kreisfreie Stadt auf Basis der "Regionalisierten Teilbudgets" ein eigenes Förderprogramm, das hier am **Beispiel der Region Hannover** vorgestellt wird. Die Richtlinien der anderen Landkreise/kreisfreien Städte sind i. d. R. ähnlich ausgestaltet.

In der Region Hannover können Gründer und KMU Zuschüsse für folgende Vorhaben bekommen, sofern damit Arbeitsplätze geschaffen oder zumindest gesichert werden:

- produktive Investitionen:
Sachanlageinvestitionen, Übernahme einer Betriebsstätte, Investitionen in Maßnahmen zum Umweltschutz u. a.
- nichtinvestive Maßnahmen:
erstmalige Teilnahme an Messen, Außenwirtschaftsberatung, Beratungsdienste zur Einführung eines neuen Produktes, Ausgaben für Demonstrationsanlagen, erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder TQM-Ansätzen u. a.

Die Förderung erfolgt als Zuschuss: Gründer und kleine Unternehmen können maximal 30% der Investitionssumme erhalten, mittlere Unternehmen höchstens 20%. Gefördert werden Vorhaben mit einer Gesamtinvestitionssumme von mind. 50 T€ bei produktiven Investitionen und 25 T€ bei nichtinvestiven Maßnahmen.

Die Antragstellung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zunächst ist eine Projektskizze einzureichen. Nach deren positiven Bewertung ist ein vollständi-

ger Förderantrag zu stellen. Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt auf Basis einer grundlegenden Beurteilung (Scoring) des Antrages.

b) „Einzelbetriebliche Investitionsförderung“ (GRW)

Die „Einzelbetriebliche Investitionsförderung“ aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) hat das Ziel, Unternehmen in strukturschwachen Regionen zu fördern. Allerdings wird ein Zuschuss nur Gründern und KMU mit einem überwiegend überregionalem Absatz gewährt, die zudem bestimmten Qualitätskriterien – hier spielt u. a. die Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine zentrale Rolle – gerecht werden.

Als Fördergebiete sind im Bezirk der IHK Hannover die **Landkreise/kreisfreien Städte Nienburg, Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Holzmin-den, Northeim, Göttingen und Osterode** ausgewiesen. Dort kann ein Zuschuss von bis zu 20% gewährt werden.

Zu den förderfähigen Investitionen gehören:

- Errichtung einer Betriebsstätte
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte
- Grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte
- Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte

Als Ergänzung zu dieser „Einzelbetrieblichen Investitionsförderung“ können Unternehmen mit dem **ERP-Regionalförderprogramm** der KfW besonders günstige Darlehen bekommen.

Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen	Konditionen
„Regionalisierte Teilbudgets“ der Landkreise/kreisfreien Städte Region Hannover (Beispiel)	Unternehmensgründer sowie KMU der gewerblichen Wirtschaft	Zuschüsse werden sowohl für produktive Investitionen (z.B. Sachanlageinvestitionen, Übernahme einer Betriebsstätte, Investitionen in Maßnahmen zum Umweltschutz u. a.) als auch nichtinvestive Maßnahmen (z. B. erstmalige Teilnahme an Messen, Außenwirtschaftsberatung, Beratungsdienste zur Einführung eines neuen Produkts) gewährt.	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag bei Landkreis bzw. kreisfreien Stadt (hier: Region Hannover) • Antrag vor Maßnahmenbeginn • alle Vorhaben müssen sich einer Bewertung (Scoring) unterziehen: eine Förderung erhalten nur die Vorhaben, die dabei am besten abschneiden 	Art: Umfang: nicht rückzahlbarer Zuschuss Höchstfördersatz für kleine Unternehmen 30% Höchstfördersatz für mittlere Unternehmen 20% Gefördert werden Vorhaben mit einer Gesamtinvestitionssumme von mind. 50 T€ bei produktiven Investitionen und 25 T€ bei nichtinvestiven Maßnahmen.
„Einzelbetriebliche Investitionsförderung“ (GRW) NBank	Unternehmensgründer sowie KMU der gewerblichen Wirtschaft einschl. Fremdenverkehrsgewerbe in strukturschwachen Gebieten: C-Gebiete: Holzminden, Osterode, Northeim sowie teilweise Göttingen und Hameln-Pyrmont (u. a.) D-Gebiete: Nienburg, Schaumburg sowie teilweise Göttingen und Hameln-Pyrmont (u. a.)	Investitionshilfen in Form von sachkapital- oder lohnkostenbezogenen Zuschüssen zur <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung einer Betriebsstätte • Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte • Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte • Grundlegende Änderung des Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte • Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor nicht förderfähig sind: <ul style="list-style-type: none"> • Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (z. B. Renovierungs-/Sanierungskosten, • die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, LKW, Busse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge etc. • gebrauchte Wirtschaftsgüter • aktivierungsfähige Finanzierungskosten (z. B. Bauzeitinsen) • Eigenleistungen • reine Verlagerungen der Betriebsstätte ohne gleichzeitige Erweiterung der Betriebsstätte keine Sanierungsfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsstätte in Niedersachsen • Antrag bei der NBank • Antrag vor Maßnahmenbeginn • überwiegend überregionaler Absatz (außerhalb eines 50 km Radius) • bei einer Bewertung des Vorhabens (Scoring) muss ein Mindestwert von 250 Punkten erreicht werden; dabei wird vor allem die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze hoch bewertet • Maßnahme bedeutet besondere Anstrengung für den Betrieb • Eigenmitteleinsatz von mind. 25% • Durchführung binnen 3 Jahren • Stellungnahme einer fachkundigen Stelle 	Art: Umfang: nicht rückzahlbarer Zuschuss C-Gebiet: Höchstfördersatz für Betriebsstätten kleiner Unternehmen 20%; bei mittleren Unternehmen 10% D-Gebiet: Höchstfördersatz für Betriebsstätten kleiner Unternehmen 15%; bei mittleren Unternehmen 10%

Zuschüsse der Agentur für Arbeit bzw. der Grundsicherungsstellen:

Wer sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbständig macht, kann unter bestimmten Bedingungen einen Zuschuss erhalten. Der Gründungszuschuss richtet sich an Bezieher von Arbeitslosengeld (ALG) I, das Einstiegsgeld an Bezieher von Arbeitslosengeld II.

a) Gründungszuschuss

Mit dem Gründungszuschuss kann einem Gründer, der aus der Arbeitslosigkeit kommt, geholfen werden, die schwierige Startphase zu überbrücken.

Der Gründungszuschuss besteht aus zwei Phasen: In der ersten Phase kann dem Gründer sechs Monate lang das Arbeitslosengeld fortgezahlt werden. Hinzu kommt eine monatliche Pauschale von 300 €. Nach Ablauf dieser sechs Monate kann dann (auf Antrag) für weitere neun Monate nur noch die Pauschale von 300 € monatlich ausgezahlt werden. Insgesamt beträgt der Förderzeitraum damit 15 Monate. Die Förderung liegt im Ermessen der Arbeitsagenturen.

Um den Gründungszuschuss zu erhalten, muss eine fachkundige Stelle (z. B. die IHK) bestätigen, dass das Vorhaben Aussicht auf Erfolg hat. Ein aussagekräftiger Businessplan ist daher stets zu erstellen. Darüber hinaus muss der Arbeitslose bei Antragstellung noch einen Restanspruch von mindestens 150 Tagen ALG I haben.

b) Einstiegsgeld

Auch Empfänger von ALG II (Hartz IV) können bei den Grundsicherungsstellen (Jobcenter, ARGEn und Optionskommunen) eine Bezuschussung – das sogenannte Einstiegsgeld – beantragen. Die Gewährung liegt im Ermessen des Trägers der Grundsicherung vor Ort; ein Anspruch auf Förderung besteht folglich nicht.

Das Einstiegsgeld kann für maximal 24 Monate gewährt werden. In der Praxis ist der bewilligte Zeitraum jedoch meistens deutlich kürzer.

Die Höhe des Einstiegsgeldes ist von verschiedenen Faktoren abhängig (so z. B. von der vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit) und beträgt rund 350 €. Dabei ist zu beachten, dass das Einstiegsgeld zusätzlich zum ALG II gewährt und nicht auf dieses angerechnet wird.

Dass Einstiegsgeld soll degressiv ausgestaltet werden; die Zuschüsse werden somit vermutlich von Monat zu Monat geringer werden. Allerdings gehört das Einstiegsgeld nicht zum steuerpflichtigen Einkommen und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Die Arbeitsagentur kann sowohl Gründern als auch etablierten Unternehmen, die die Einstellung bislang Arbeitsloser planen, **Eingliederungszuschüsse** gewähren. Dabei gilt die Faustformel, dass die Bezuschussung um so höher ausfällt, je schwerer jemand am Arbeitsmarkt vermittelbar ist. Die Zuschüsse dienen dem Ausgleich von erwarteten Minderleistungen, die beispielsweise auf Grund einer längeren Arbeitslosigkeit, einer Behinderung, einer geringen Qualifikation oder des Alters bestehen können. Allein die Arbeitslosigkeit des Arbeitnehmers stellt jedoch keinen hinreichenden Grund für eine Förderung dar. Entscheidend ist vielmehr das Vorliegen von Vermittlungshemmnissen, die einen konkreten Wettbewerbsnachteil für den Betroffenen bedeuten.

Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen	Konditionen
Gründungs-zuschuss Agentur für Arbeit	Unternehmensgründer mit Leistungsanspruch (ALG-I)	Zuschuss zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (gem. §57 SGB III)	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag bei der Agentur für Arbeit • Antrag vor Unternehmensgründung • Restanspruch von mind. 150 Tagen auf ALG I • mindestens ein Tag Bezug von ALG I • Restanspruch auf ALG I wird während der Förderung 1:1 verbraucht • bei Zweifeln an der persönlichen Eignung kann die Teilnahme an Vorbereitungsmaßnahmen zur Gründung verlangt werden • Vollexistenz auf Dauer angelegt • Stellungnahme einer fachkundigen Stelle 	Art: Umfang: nicht rückzahlbarer Zuschuss <u>1. Phase</u> Zuschuss für 6 Monate in Höhe des ALG I zuzüglich einer Pauschale von 300 € monatlich; Gewährung des Zuschusses liegt im Ermessen der Agentur für Arbeit, es besteht kein Rechtsanspruch. <u>2. Phase</u> Zuschuss für weitere 9 Monate in Höhe der Pauschale von 300 € monatlich; auch dieser Zuschuss liegt im Ermessen der Agentur für Arbeit.
Einstiegsgeld Grundsicherungsstellen	Unternehmensgründer mit Leistungsanspruch (ALG-II)	Zuschuss zum ALG II (gem. § 29 SGB II) für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die arbeitslos sind und sich selbständig machen wollen	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag bei der Grundsicherungsstelle • Leistungsbezug bzw. -anspruch auf ALG-II • Hilfebedürftigkeit des Gründers • Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens • Vorlage eines Unternehmenskonzepts (vor allem Umsatz- und Rentabilitätsvorschau zur Überprüfung der Tragfähigkeit der Geschäftsidee) • keine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle; i. d. R. aber Kooperation mit einem lokalen Weiterbildungsanbieter 	Art: Umfang: nicht rückzahlbarer Zuschuss Zuschuss zum ALG-II für max. 2 Jahre. Der Zuschuss beträgt max. 100% der ALG-II-Regelleistung in Höhe von 345 €. Weder Förderhöhe noch Förderdauer werden i. d. R. in der maximalen Größenordnung gewährt. Darüber hinaus werden die Zuschüsse meistens degressiv ausgestaltet.

Zuschüsse zur Unternehmensberatung

Sowohl Gründer als auch KMU können sich bestimmte Unternehmensberatungskosten anteilig bezuschussen lassen. Die Anträge dafür sind bei NBank, BAFA oder IHK zu stellen:

a) NBank - Coachingprogramme für Gründer

Die NBank bietet – z. T. gemeinsam mit der KfW – zwei Coachingprogramme für Gründer an: Das Gründungscoaching Niedersachsen und das Gründercoaching Deutschland. Diese beiden Förderprogramme haben zwar sehr ähnliche Namen, können jedoch nur in unterschiedlichen Phasen eingesetzt werden:

Das **Gründungscoaching Niedersachsen** kann nur in der **Vorgründungsphase** eingesetzt werden. Die selbständige Tätigkeit darf also noch nicht aufgenommen worden sein; d. h. Gewerbeanmeldung, Handelsregistereintrag, Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme oder Eintrag in die Handwerksrolle stehen noch aus. Die Beratung ist vor der Aufnahme einer selbständigen Existenz zu beenden; allerdings kann sie in Ausnahmefällen bis drei Monate nach Gründungsdatum weitergeführt werden.

Das Gründungscoaching Niedersachsen soll dem Gründer vor allem dabei helfen, die Tragfähigkeit des Gründungskonzeptes richtig einzuschätzen. Es hat einen Umfang von mindestens drei und maximal 20 Tagewerken (à acht Stunden). Der Zuschuss beträgt 50%, maximal 400 € je Tagewerk. Bei Unternehmensübernahmen sowie Gründungen aus Hochschulen oder Forschungseinrichtungen erhöht sich der Zuschuss auf 55%.

Das **Gründercoaching Deutschland** ist für die Zeit von bis zu fünf Jahren **nach dem Start** vorgesehen. Der Zuschuss beträgt ebenfalls 50%. Dabei wurde sowohl der maximale Tagessatz eines Beraters (auf 800 €) als auch das maximale Beraterhonorar für das gesamte Coaching (auf 6.000 €) begrenzt.

Beim Gründercoaching Deutschland gibt es ein spezielles Fenster für Gründer aus der Arbeitslosigkeit, das jedoch nur im ersten Jahr nach dem Start beantragt werden kann. Danach beträgt der Zuschuss 90%. Dabei wurde sowohl

der maximale Tagessatz eines Beraters (auf 800 €) als auch das maximale Beraterhonorar für das gesamte Coaching (auf 4.000 €) begrenzt.

b) NBank - Coachingprogramme für etablierte Unternehmen

Auch etablierte Unternehmen unterstützt die NBank bei Coachingmaßnahmen, sofern sich diese auf die folgenden Themenfelder beziehen:

- Außenwirtschaft
- Beteiligung
- Design (nur im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg)
- Nachfolge
- Personalentwicklung
- Web-Marketing

Die Konditionen für Coachingmaßnahmen in diesen Themenfeldern sind weitgehend identisch. So umfasst das Coaching i. d. R. mindestens fünf Tagewerke und maximal 25 Tagewerke. Der Zuschuss beträgt 50%, maximal 400 € je Tagewerk.

Für alle NBank-Coachingprogramme gilt, dass nur Berater als Coach eingesetzt werden können, die in der KfW-Beraterbörse gelistet sind; <http://beraterboerse.kfw.de>.

c) Beratungsförderung durch das BAFA

Bei der NBank ist eine Beratungsförderung nur zu den explizit genannten Themenfeldern möglich. Somit könnte eine Antragstellung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine sinnvolle Alternative sein, zumal dort Zuschüsse sowohl für allgemeine als auch spezielle Beratungen (Technologie, Innovation, Außenwirtschaft, Qualitätsmanagement, Kooperationen, Mitarbeiterbeteiligung, Rating, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Beratung von Unternehmerinnen und Migranten, Fachkräftesicherung, Übergabe von Unternehmen, Integration von Mitarbeitern mit Migrationshintergrund sowie Aufbau unternehmensinterner Schutzsysteme gegen Wirtschaftskriminalität) gefördert werden können.

Der Zuschuss bei der BAFA beträgt 50%, wobei die Beratungskosten maximal 3.000 € betragen dürfen.

Für das BAFA-Programm ist keine Akkreditierung des Coaches in der KfW-Beraterbörse erforderlich. Allerdings muss der Berater seinen überwiegenden Geschäftszweck im Beratungsbereich haben.

Eine Besonderheit des BAFA-Programms liegt darin, dass eine Antragstellung bis zu drei Monate nach Abschluss der Beratung möglich ist. Bei den NBank-Coachingmaßnahmen ist hingegen – wie bei fast allen Förderprogrammen – der Antrag stets vorab zu stellen.

d) Krisenmanagement mit Unterstützung von IHK und KfW

Für Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden, gibt es zwei spezielle Programme zur Beratungsförderung: Den KfW-„Runder Tisch“ und die „Turn Around Beratung“.

Beim **KfW-„Runder Tisch“** wird ein Unternehmensberater beauftragt, eine Schwachstellenanalyse durchzuführen. Für diese Aufgabe hat er maximal zehn Tagewerke (à acht Stunden) Zeit. Die damit verbundenen Kosten werden komplett von der KfW getragen. Lediglich die Fahrtkosten des Beraters sind vom Unternehmen zu übernehmen.

Die **„Turn Around Beratung“** setzt auf einer bereits vorhandenen Schwachstellenanalyse auf. Es geht bei ihr darum, die Umsetzung von als sinnvoll erachteten Maßnahmen zu begleiten. Auch für die „Turn Around Beratung“ stehen maximal zehn Tagewerke (à acht Stunden) zur Verfügung. Die Kosten werden zu 50% von der KfW getragen, wobei der maximale Tagessatz bei 800 € gedeckelt ist.

Anträge für den KfW-„Runder Tisch“ und die Turn Around Beratung sind bei der jeweiligen IHK (oder der Handwerkskammer) vor dem Start der Beratung zu stellen.

Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen	Konditionen
<p>Gründungs-coaching Niedersachsen</p> <p>NBank</p>	<p>Natürliche Personen, die die Gründung oder Übernahme eines Unternehmens, die Übernahme einer tätigen Beteiligung oder die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit anstreben</p>	<p>Zuschüsse für die begleitende Beratung in der <u>Vorgründungsphase</u>; insbesondere zur Chancen- und Risikobewertung des Vorhabens, zur Tragfähigkeit des Gründungskonzeptes sowie zur Gründerpersönlichkeit</p> <p>nach einem Start im Nebenerwerb kann das Gründungscoaching gewährt werden, wenn jetzt eine Vollexistenz angestrebt wird</p> <p>keine Förderung von künftigen Unternehmensberatern, Finanzdienstleistern, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern oder vereidigten Buchprüfern</p> <p>keine Förderung bei Coachingmaßnahmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen - ausgenommen Wertgutachten bei Übernahme - beinhalten • Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren/Dienstleistungen zielen, die vom Berater selbst vertrieben werden, • Schulungs-, Trainings-, Einweisungs- und Qualifizierungsmaßnahmen beinhalten <p>eine geförderte Gründungsberatung nach dieser Richtlinie kann innerhalb von 2 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gründung in Niedersachsen • Antrag bei NBank: Antragsunterlagen sind vier Wochen vor dem geplanten Start vorzulegen • Auswahl des Beraters aus der KfW-Beraterbörse • Abschluss einer Beratungsvereinbarung (NBank-Vordruck) • Start erst nach Bewilligung • die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit darf noch nicht erfolgt sein; d. h. keine vorherige Gewerbeanmeldung, Handelsregistereintragung, Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme oder Eintragung in die Handwerksrolle • die Beratung ist vor der Aufnahme einer selbständigen Existenz abzuschließen; allerdings kann sie in Ausnahmefällen bis drei Monate nach Gründungsdatum weitergeführt werden • nach Abschluss der Beratung werden die Zuschussmittel bei der NBank abgefordert • Beratungsberichte • keine Kombination mit anderen Beratungsförderprogrammen 	<p>Art: Umfang:</p> <p>Anteilsfinanzierung der Coachingkosten Zuschuss in Höhe von 50% (75% im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg) der zuwendungsfähigen Ausgaben; dazu gehören neben dem Honorar auch die Auslagen und Reisekosten des Beraters</p> <p>die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig und daher vom Zuwendungsempfänger in voller Höhe selbst zu tragen</p> <p>max. 400 € je Tagewerk (600 € im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg) für mind. drei und max. 20 Tagewerke á acht Stunden, die auf mehrere Kalendertage verteilt werden können</p> <p>bei Unternehmensübernahmen sowie Gründungen aus Hochschulen oder Forschungseinrichtungen erhöht sich der Zuschuss um 5%-Punkte</p>

Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen	Konditionen
Gründercoaching Deutschland NBank (Regionalpartner KfW)	KMU der gewerblichen Wirtschaft sowie freie Berufe bis zu 5 Jahre nach Gründung	<p>Zuschuss für begleitende Beratung <u>nach dem Start</u>; auch der Nebenerwerb kann gefördert werden, wenn er zum Haupterwerb führen soll</p> <p>keine Unternehmen aus den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur</p> <p>ausgeschlossen sind Angehörige freier Berufe, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater oder als vereidigte Buchprüfer tätig sind bzw. tätig werden wollen.</p> <p>keine Sanierungsfälle</p> <p>keine Förderung bei Coachingmaßnahmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen die Ausarbeitung von Verträgen, die Ausstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungsarbeiten sowie der Erarbeitung von EDV-Software die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben 	<ul style="list-style-type: none"> Betriebsstätte in Niedersachsen persönliches Gespräch mit der NBank KfW entscheidet auf Basis der NBank-Empfehlung Auswahl des Beraters aus der KfW-Beraterbörse Abschluss des Coachings binnen 12 Monaten Auszahlung des Zuschusses: nach Vorlage und Prüfung der Abrechnungsunterlagen zahlt die KfW den Zuschuss an den Unternehmer bzw. bei Vorliegen einer Abtretungserklärung an den Coach aus keine Kombination mit anderen öffentlichen Beratungsförderprogrammen 	<p>Art: Umfang:</p> <p>Anteilsfinanzierung der Coachingkosten Zuschuss in Höhe von 50% (75% im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg) der zuwendungsfähigen Ausgaben</p> <p>das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800 Euro; ein Tagewerk umfasst acht Stunden, das insgesamt vertraglich zu vereinbarenden Netto-Beraterhonorar darf max. 6 T€ betragen</p> <p>die Umsatzsteuer des Rechnungsbetrages sowie die Fahrtkosten in Höhe der gesetzlich anfallenden Kilometerpauschale für Dienstreisen sind durch den Unternehmer selbst zu finanzieren</p>
Gründercoaching Deutschland Förderfenster für Gründer aus der Arbeitslosigkeit NBank (Regionalpartner KfW)	KMU der gewerblichen Wirtschaft sowie freie Berufe im ersten Jahr nach der Gründung	s. o.	s.o. antragsberechtigt ist nur, wer eine der folgenden Leistungen erhalten hat: <ul style="list-style-type: none"> Gründungszuschuss (§ 57 SGB III), Einstiegsgeld (§ 29 SGB II), Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II) oder sonstige weitere Leistungen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II) 	<p>Art: Umfang:</p> <p>s.o. Zuschuss in Höhe von 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben</p> <p>das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800 Euro, ein Tagewerk umfasst acht Stunden, das insgesamt vertraglich zu vereinbarenden Netto-Beraterhonorar darf max. 4 T€ betragen</p> <p>die Umsatzsteuer ist förderfähig, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung durch den Antragsteller vorliegt; die Höhe der Bemessungsgrundlage ändert sich dadurch nicht</p> <p>die Fahrtkosten in Höhe der gesetzlich anfallenden Kilometerpauschale für Dienstreisen sind durch den Unternehmer selbst zu finanzieren</p>

Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen	Konditionen	
Außenwirtschaftsberatung NBank	KMU der gewerblichen Wirtschaft sowie freie Berufe außer Unternehmensberater, Finanzdienstleister, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer	Zuschüsse für begleitende oder konzeptionelle Beratung zur Anbahnung oder Erweiterung außenwirtschaftlicher Aktivitäten; insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Beurteilung von Absatz-/Beschaffungschancen • Organisation des Außenhandels im Betrieb • Aufbau einer Beschaffungs- oder Absatzorganisation • Vertragsgestaltung • Finanzierung • zoll- und steuerrechtliche Behandlung • Lizenz-, Kooperationsfragen und Auslandsinvestitionen keine Förderung bei Rechts-, Steuer- oder Versicherungsfragen, Gutachten, Prüfungen sowie Akquise- oder Vertriebstätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsstätte in Niedersachsen • Antrag bei NBank: Antragsunterlagen sind ca. 4 Wochen vor dem geplanten Start vorzulegen • Auswahl des Beraters aus der KfW-Beraterbörse • Abschluss einer Beratungsvereinbarung (NBank-Vordruck) • Start erst nach Bewilligung • Beratungsberichte • keine Kombination mit anderen Beratungsförderprogrammen • nur eine Förderung nach dieser Richtlinie binnen 2 Jahren 	Art:	Anteilsfinanzierung der Unternehmensberatungskosten – dazu gehören auch Auslagen und Reisekosten
Web-Marketingberatung NBank	s.o.	Zuschüsse für Marketing über das Internet; dazu gehören neben Informationen über das Unternehmen im Internet auch Online-Shops oder der interaktive Austausch mit Kunden und Lieferanten, zum Beispiel über sogenannte Blogs keine Förderung bei Rechts-, Steuer- oder Versicherungsfragen, Gutachten, Prüfungen sowie Akquise- oder Vertriebstätigkeiten	s.o.	Art:	s.o.
Designberatung NBank	s.o. Antragstellung nur im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg möglich	Zuschüsse für begleitende oder konzeptionelle Beratung in folgenden Designdisziplinen (vor allem Universal Design): <ul style="list-style-type: none"> • Corporate Design zur (Weiter-)Entwicklung des Erscheinungsbildes eines Unternehmens • Produkt- und Dienstleistungsdesign (Entwicklung und Optimierung) • Kommunikations- und Grafikdesign zur Gestaltung von visuellen Inhalten Medien • (Innen-)Architektur zur Planung und Gestaltung von (Innen-)Räumen und Gebäuden keine Förderung bei Rechts-, Steuer- oder Versicherungsfragen, Gutachten, Prüfungen sowie Akquise- oder Vertriebstätigkeiten	s.o.	Art:	s.o. Zuschuss in Höhe von max. 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 400 € je Tagewerk für mind. 7 (im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg mind. 5 Tagewerke) und max. 25 Tagewerke. á acht Stunden, die auf mehrere Kalendertage verteilt werden können Zuschuss in Höhe von max. 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Beratungen zu Fragen des Markenschutzes

Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen	Konditionen
Nachfolgeberatung NBank	KMU der gewerblichen Wirtschaft sowie freie Berufe außer Unternehmensberater, Finanzdienstleister, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer	Zuschüsse für begleitende, konzeptionelle oder moderierende Beratung zur Planung und Durchführung einer Unternehmensübergabe die Erstellung einer Unternehmensbewertung ist grundsätzlich 1x je Unternehmen förderfähig keine Förderung bei Rechts-, Steuer- oder Versicherungsfragen, Gutachten, Prüfungen sowie Akquise- oder Vertriebstätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsstätte in Niedersachsen • Antrag bei NBank: Antragsunterlagen sind ca. 4 Wochen vor dem geplanten Start vorzulegen • Auswahl des Beraters aus der KfW-Beraterbörse • Abschluss einer Beratungsvereinbarung (NBank-Vordruck) • Start erst nach Bewilligung • Beratungsberichte • keine Kombination mit anderen Beratungsförderprogrammen • nur eine Förderung nach dieser Richtlinie binnen 2 Jahren 	Art: Anteilsfinanzierung der Unternehmensberatungskosten – dazu gehören auch Auslagen und Reisekosten. Umfang: Zuschuss in Höhe von max. 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 400 € je Tagewerk für mind. 7 (im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg mind. 5 Tagewerke) und max. 25 Tagewerke á acht Stunden, die auf mehrere Kalendertage verteilt werden können
Personalentwicklungsberatung NBank	s.o.	Zuschüsse für begleitende oder konzeptionelle Personalentwicklungsberatung: <ul style="list-style-type: none"> • systematische Erfassung der betrieblichen Weiterbildungsbedarfe • Erarbeitung von Konzepten zur Umsetzung der Weiterbildung und zur Implementierung der erweiterten Qualifikationen • Begleitung von Qualifizierungsmaßnahmen • Unterstützung in administrativen Fragen keine Förderung bei Rechts-, Steuer- oder Versicherungsfragen, Gutachten, Prüfungen sowie Akquise- oder Vertriebstätigkeiten	s.o.	Art: s.o. Umfang: s.o.
Beteiligungsberatung NBank	s.o.	Zuschüsse für begleitende und konzeptionelle Beratung zur Aufnahme von Beteiligungskapital keine Förderung bei Rechts-, Steuer- oder Versicherungsfragen, Gutachten, Prüfungen sowie Akquise- oder Vertriebstätigkeiten	s.o. vor Antragstellung ist zur Bestimmung des Beratungsbedarfs ein Gespräch mit der NBank erforderlich	Art: s.o. Umfang: s.o.

Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen	Konditionen
<p>Unternehmensberatungen</p> <p>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)</p>	<p>KMU der gewerblichen sowie freie Berufe, deren Geschäftsaufnahme mindestens ein Jahr zurückliegt und die nicht selbst beratend tätig sind</p>	<p>Zuschuss für allgemeine Beratungen sowie spezielle Beratungen (Technologie, Innovation, Außenwirtschaft, Qualitätsmanagement, Kooperationen, Mitarbeiterbeteiligung, Rating, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Beratung von Unternehmerinnen und Migranten, Fachkräftesicherung, Übergabe von Unternehmen, Integration von Mitarbeitern mit Migrationshintergrund sowie Aufbau unternehmensinterner Schutzsysteme gegen Wirtschaftskriminalität)</p> <p>keine Förderung bei Rechts-, Steuer- oder Versicherungsfragen, Gutachten sowie Akquise- oder Vermittlungstätigkeiten</p> <p>keine Beratung von Unternehmen, die sich in Insolvenz befinden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsstätte in Deutschland • Berater muss qualifiziert sein • Berater muss überwiegenden Geschäftszweck im Beratungsbereich haben • Antrag spätestens 3 Monate nach Abschluss der Beratung bei einer sogenannten Leitstelle • Antragsformular: www.beratungsfoerderung.net • Beratungsberichte inkl. Schwachstellenanalyse und Handlungsempfehlungen 	<p>Art: Anteilsfinanzierung der Unternehmensberatungskosten (inkl. Auslagen und Reisekosten aber ohne Umsatzsteuer)</p> <p>Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss von max. 50% der Beratungskosten (max. 1.500 €) • mehrere Beratungen nach dieser Richtlinie sind möglich; z. T. gilt eine Obergrenze von 6 T€

Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen	Konditionen
KfW-"Runder Tisch" KfW und IHK Hannover	KMU, die aufgrund einer nicht erwartungsgemäß verlaufenen wirtschaftlichen Entwicklung in Schwierigkeiten geraten sind, obwohl sie gute Marktchancen haben	Übernahme der Kosten einer Schwachstellen- und Betriebsanalyse, auf deren Basis eine Aussage über die Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens abgeleitet werden kann bei Bedarf wird ein "Runder Tisch" i. e. S. einberufen, an dem Unternehmen und Gläubiger unter Moderation der IHK Lösungswege aus der Krise suchen keine Rechts- oder Steuerberatung	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag bei der jeweiligen IHK im Rahmen eines persönlichen Gespräches • Vorlage aktueller und aussagefähiger betriebswirtschaftlicher Unterlagen • Unternehmen muss sich in Schwierigkeiten befinden • Unternehmensberater muss in der KfW-Beraterbörse gelistet sein • Beratung darf erst nach Zusage durch die KfW beginnen • Abschluss der Beratung binnen 6 Monaten nach Zusage 	Art: Übernahme der Unternehmensberatungskosten; lediglich die Fahrtkosten gem. gesetzlicher Fahrtkostenpauschale (0,30 € pro km) fallen für das Unternehmen an Umfang: Beratung kann max. 10 Tagewerke (á acht Stunden) umfassen mehrere Beratungen sind möglich, sofern insgesamt max. 10 Tagewerke in Anspruch genommen werden
Turn Around Beratung KfW und IHK Hannover	KMU in wirtschaftlichen Schwierigkeiten mit einer positiven Fortführungsprognose	Zuschüsse für Beratung bei der Umsetzung von Maßnahmen einer zuvor durchgeführten Schwachstellenanalyse keine Förderung von Unternehmen der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur keine Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer keine Förderung bei Beratungen, die <ul style="list-style-type: none"> • überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen, • die Ausarbeitung von Verträgen, die Ausstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungsarbeiten sowie der Erarbeitung von EDV-Software, • die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben oder • die mit anderen öffentlichen Mitteln (z. B. ESF-Mitteln) finanziert werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag bei der jeweiligen IHK im Rahmen eines persönlichen Gespräches • Vorlage einer aktuellen (max. 8 Wochen alten) Schwachstellenanalyse (gem. KfW-Formular) inkl. konkreter Maßnahmen und positiver Fortführungsprognose • Unternehmen muss sich in Schwierigkeiten befinden (z.B.: steigende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, verminderter cash-flow, zunehmende Verschuldung) • Unternehmensberater muss in der KfW-Beraterbörse gelistet sein • Beratung darf erst nach Zusage durch die KfW beginnen • Abschluss der Beratung binnen 8 Monaten nach Zusage 	Art: Anteilsfinanzierung der Beratungskosten Umfang: Zuschuss in Höhe von 50% (75% im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg) des Beraterhonorars das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800 €; ein Tagewerk umfasst acht Stunden pro Tag - das insgesamt im Vertrag zu vereinbarende Netto-Beraterhonorar darf die Bemessungsgrundlage von max. 8 T€ nicht überschreiten der Eigenmittelanteil, die Fahrtkosten sowie sonstige Nebenkosten sind durch das Unternehmen selbst zu finanzieren die Umsatzsteuer kann nur dann innerhalb der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung durch das Antrag stellende Unternehmen vorliegt

Darlehen

Die meisten Vorhaben müssen – sofern nicht genügend Eigenkapital zur Verfügung steht – fremdfinanziert werden. Dabei können Unternehmen in Niedersachsen bei den beiden Förderbanken **KfW Mittelstandsbank** und **NBank** Darlehen beantragen.

Diese Förderdarlehen werden ausschließlich nach dem sogenannten Hausbankenverfahren vergeben, d. h., dass stets eine „normale“ Bank oder Sparkasse die eigentliche Antragstellung bei der Förderbank übernimmt.

Die Förderdarlehen von KfW Mittelstandsbank und NBank sind für Gründer und etablierte Unternehmen durchaus attraktiv. Sie haben relativ günstige Zinssätze sowie tilgungsfreie Startjahre. Auch eine teilweise Haftungsfreistellung ist bei einigen Programmen möglich. Außerplanmäßige Tilgungen sind allerdings nur gegen eine Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Bei den Zinssätzen wird zwischen einem nominalen und einem effektiven Zins unterschieden. Der Nominalzins gibt an, wie hoch die Verzinsung des Kredits ausfällt und ist daher für Liquiditätsüberlegungen entscheidend. Der Effektivzins beinhaltet neben dem Nominalzins auch die Nebenkosten des Darlehens wie Bearbeitungs- oder Abschlussgebühren. Der Effektivzins gibt also Auskunft darüber, wie teuer ein Darlehen tatsächlich ist.

a) Darlehen der KfW Mittelstandsbank im Gründungsbereich

ERP-Gründerkredit StartGeld

Für kleinere Gründungsvorhaben kann der ERP-Gründerkredit StartGeld die beste Lösung darstellen. Er bietet bei einem akzeptablen Zinssatz eine obligatorische 80%ige Haftungsfreistellung gegenüber der Hausbank.

Da das maximale Finanzierungsvolumen des ERP-Gründerkredit StartGeld 100 T€ beträgt, ist es vor allem für kleinere bis mittlere Vorhaben geeignet, bei denen kaum/keine eigenen Sicherheiten eingebracht werden können. Dabei ist zu beachten, dass jeder Gründer (eines Teams) 100 T€ beantragen kann.

ERP-Gründerkredit Universell

Der ERP-Gründerkredit Universell richtet sich ausschließlich an Gründer, freie Berufe sowie KMU in den ersten drei Jahren nach dem Start. Der ERP-Gründerkredit Universell ist 0,05%-Punkte günstiger als der KfW-Unternehmerkredit.

Mit diesem Kredit können sowohl Investitionen als auch Betriebsmittel bis zu einem Höchstbetrag von 10 Mio. € finanziert werden. Dabei wird der Zins risikogerecht (also in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung) ermittelt. Eine Haftungsfreistellung ist nicht möglich.

ERP-Kapital für Gründung

Mit dem KfW-Programm ERP-Kapital für Gründung kann stets nur ein Teil eines Vorhabens (max. 30%) finanziert werden. Das ERP-Kapital für Gründung muss daher stets mit anderen (Förder-)Darlehen kombiniert werden.

Obwohl die Einsatzmöglichkeiten des ERP-Kapitals für Gründung somit eingeschränkt sind, kann es dennoch ein sehr wertvoller Finanzierungsbaustein sein. Dies begründet sich vor allem darin, dass das ERP-Kapital für Gründung zu 100% von der KfW abgesichert wird. Die durchleitende Hausbank hat somit für diesen Finanzierungsteil kein eigenes Obligo. Darüber hinaus ist das ERP-Kapital für Gründung für 7 Jahre tilgungsfrei. Es besitzt somit in Teilen Eigenkapitalcharakter. Das ERP-Kapital für Gründung lohnt ab Finanzierungsvolumina von ca. 100 T€ und setzt einen Eigenmitteleinsatz von 15% voraus.

b) Darlehen der KfW Mittelstandsbank für etablierte Unternehmen

Der KfW-Unternehmerkredit ist das zentrale Förderdarlehen der KfW. Er richtet sich mit seinen beiden Programmvarianten A „Fremdkapital“ und B „Nachrangkapital“ ausschließlich an etablierte Unternehmen, die bereits seit mindestens drei Jahren am Markt sind. Dabei ist zu beachten, dass der Programmteil A separat beantragt werden kann. Der Pro-

grammteil B kann hingegen stets nur in Kombination (1:1) mit dem Programmteil A beantragt werden.

KfW-Unternehmerkredit – Programmteil A (Fremdkapital)

Der Programmteil A richtet sich an mittelständische Unternehmen (max. Gruppenumsatz: 500 Mio. €) und kann für Investitionen und Betriebsmittel eingesetzt werden. Für KMU wird im Rahmen eines sogenannten „KMU-Fensters“ eine Zinsverbilligung gewährt, die 0,3 Prozentpunkte umfasst.

Der Programmteil A kann sowohl für Investitionen als auch für Betriebsmittel mit einer 50%igen Haftungsfreistellung versehen werden; für Betriebsmittel gilt diese Option allerdings nur im „KMU-Fenster“.

Der maximale Kreditbetrag pro Unternehmensgruppe beträgt stets 10 Mio. €. Für Betriebsmittel mit Haftungsfreistellung gilt allerdings eine reduzierte Obergrenze von 5 Mio. €.

KfW-Unternehmerkredit – Programmteil B (Nachrangkapital)

Der Programmteil B kann ausschließlich von KMU genutzt werden. Dabei gilt stets eine Aufteilung von 50% Fremdkapital (Programmteil A) und 50% Nachrangkapital (Programmteil B).

Das Nachrangkapital kann ausschließlich bei Investitionsfinanzierungen mit einem Volumen von max. 4 Mio. € gewährt werden. Es stellt die durchleitende Hausbank zu 100% von der Haftung frei. Insgesamt ergibt sich dadurch für ein Vorhaben eine Haftungsfreistellung von 50%, woraus sich der mezzanine Charakter dieses Förderdarlehens ableitet.

ERP-Regionalförderprogramm

Als Ergänzung zur „einzelbetrieblichen Investitionsförderung“ können mit dem ERP-Regionalförderprogramm der KfW Vorhaben in den GRW-Fördergebieten besonders günstige Darlehen bekommen.

c) Darlehen der NBank

Die NBank bietet mit dem **Niedersachsen-Kredit** und dem **Niedersachsen-Gründerkredit** zwei Förderdarlehen an. Diese unterscheiden sich jedoch nur beim Adressatenkreis und bei den Tilgungsmodalitäten (Niedersachsen-Kredit wird vierteljährlich getilgt, der Niedersachsen-Gründerkredit monatlich). Ansonsten sind beide Varianten fast identisch.

Der Niedersachsen-(Gründer-)Kredit der NBank ist letztendlich eine Variante des KfW Unternehmerkredits; er ist allerdings stets 0,2 Prozentpunkte günstiger als sein KfW-Pendant.

Der Niedersachsen-(Gründer-)Kredit kann sowohl für Investitionen als auch für Betriebsmittel eingesetzt werden. Er hat ein max. Volumen von 500 T€ und kann nur von Gründern, freien Berufen sowie KMU beantragt werden, deren Umsatz unter 10 Mio. € p. a. beträgt. Eine Haftungsfreistellung ist beim Niedersachsenkredit nicht möglich.

Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen	Konditionen
ERP-Gründerkredit StartGeld KfW	Unternehmensgründer, freie Berufe sowie kleine Unternehmen (im Sinne der KMU-Definition der EU) binnen 3 Jahren nach Geschäftsaufnahme	<p>Darlehen zur Gründung einer selbständigen Tätigkeit, tätigen Beteiligung mit hinreichendem unternehmerischen Einfluss und Übernahme sowie Festigungsmaßnahmen</p> <p>es können Sachinvestitionen und Betriebsmittel finanziert werden</p> <p>Nebenerwerb, der mittelfristig auf den Vollerwerb ausgerichtet ist</p> <p>eine erneute Gründung kann gefördert werden, wenn keine Verbindlichkeiten aus einer früheren selbständigen Tätigkeit mehr bestehen</p> <p>Umschuldungen, Nachfinanzierungen und Sanierungen sind ausgeschlossen</p> <p>keine Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien</p> <p>der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten/Lebenspartners ist ausgeschlossen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben in Deutschland • Antrag bei jedem Kreditinstitut • Antrag vor Maßnahmenbeginn • fachliche und kaufmännische Qualifikationen • Antragsteller ist zur Geschäftsführung und Vertretung befugt • hinreichender unternehmerischer Einfluss, d.h. min. 10% Gesellschaftsanteil und Geschäftsführungsbefugnis • kein anderer Gesellschafter darf eine Stimmenmehrheit haben, die eine Satzungsänderung ermöglicht • keine Kombinationsmöglichkeit mit anderen KfW- oder ERP-Darlehen 	<p>Zins, Laufzeit, Tilgung:</p> <p>nominal: 3,65 (effektiv: 3,71%) bei 5 Jahren – 1 Jahr tilgungsfrei</p> <p>nominal: 3,85 (effektiv: 3,92%) bei 10 Jahren – 2 Jahre tilgungsfrei</p> <p>Auszahlung:</p> <p>außerplanmäßige Rückzahlung nur gegen Vorfälligkeitsentschädigung</p> <p>100% von max. 100 T€; davon max. 30 T€ für Betriebsmittel</p> <p>der Investitionsbedarf kann über 100 T€ liegen, der übersteigende Betrag ist aus eigenen Mitteln zu finanzieren</p> <p>es können innerhalb dieser Größenordnung max. zwei Kredite je Antragsteller gewährt werden</p> <p>jeder Gründer (eines Teams) kann 100 T€ beantragen</p> <p>eine 80%ige Haftungsfreistellung ist obligatorisch</p>

Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen	Konditionen
ERP-Gründerkredit Universell KfW	Unternehmensgründer, freie Berufe sowie KMU binnen 3 Jahren nach Geschäftsaufnahme	<p>Darlehen zur Gründung einer selbständigen Tätigkeit, tätigen Beteiligung mit hinreichendem unternehmerischen Einfluss und Übernahme sowie Festigungsmaßnahmen</p> <p>es können Sachinvestitionen und Betriebsmittel finanziert werden</p> <p>Nebenerwerb, der mittelfristig auf den Vollerwerb ausgerichtet ist</p> <p>eine erneute Gründung kann gefördert werden</p> <p>Umschuldungen, Nachfinanzierungen und Sanierungen sind ausgeschlossen</p> <p>keine Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben im In- und Ausland • Antrag bei jedem Kreditinstitut • Antrag vor Maßnahmenbeginn • fachliche und kaufmännische Qualifikationen • bankübliche Sicherheiten; d. h. keine Haftungsfreistellung • eine Kombinationsmöglichkeit mit anderen KfW-Darlehen (außer dem ERP-Gründerkredit Startgeld) ist zulässig 	<p>Zins, Laufzeit, Tilgung:</p> <p>risikodifferenzierter Zinssatz nach Bonitäts- und Sicherheitenbeurteilung durch die Hausbank bei 5 Jahren (5 J. Zinsbindung) – 1. J. tilgungsfrei:</p> <p>nominal $\leq 1,95\%$ (eff. 1,97%) bei Preisklasse A nominal $\leq 2,20\%$ (eff. 2,22%) bei Preisklasse B nominal $\leq 2,60\%$ (eff. 2,63%) bei Preisklasse C nominal $\leq 2,90\%$ (eff. 2,94%) bei Preisklasse D nominal $\leq 3,40\%$ (eff. 3,45%) bei Preisklasse E nominal $\leq 4,00\%$ (eff. 4,07%) bei Preisklasse F nominal $\leq 4,70\%$ (eff. 4,80%) bei Preisklasse G nominal $\leq 5,20\%$ (eff. 5,33%) bei Preisklasse H nominal $\leq 6,30\%$ (eff. 6,49%) bei Preisklasse I</p> <p>bei 10 J. (10 J. Zinsbindung) – 2. J. tilgungsfrei:</p> <p>nominal $\leq 2,20\%$ (eff. 2,22%) bei Preisklasse A nominal $\leq 2,45\%$ (eff. 2,48%) bei Preisklasse B nominal $\leq 2,85\%$ (eff. 2,89%) bei Preisklasse C nominal $\leq 3,15\%$ (eff. 3,20%) bei Preisklasse D nominal $\leq 3,65\%$ (eff. 3,71%) bei Preisklasse E nominal $\leq 4,25\%$ (eff. 4,33%) bei Preisklasse F nominal $\leq 4,95\%$ (eff. 5,06%) bei Preisklasse G nominal $\leq 5,45\%$ (eff. 5,59%) bei Preisklasse H nominal $\leq 6,55\%$ (eff. 6,75%) bei Preisklasse I</p> <p>bei 20 J. (10 J. Zinsbindung) – 3. J. tilgungsfrei</p> <p>nominal $\leq 2,55\%$ (eff. 2,58%) bei Preisklasse A nominal $\leq 6,90\%$ (eff. 7,12%) bei Preisklasse I</p> <p>außerplanmäßige Rückzahlung nur gegen Vorfälligkeitsentschädigung</p> <p>Darlehen: 100% Förderanteil Auszahlung: 100% von max. 10 Mio. €</p>

Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen	Konditionen
ERP-Kapital für Gründung KfW	Unternehmensgründer, freie Berufe sowie KMU binnen 3 Jahren nach Geschäftsaufnahme	<p>Darlehen zur Gründung einer selbständigen Tätigkeit, tätigen Beteiligung mit hinreichendem unternehmerischen Einfluss und Übernahme sowie Festigungsmaßnahmen</p> <p>Darlehen zur Finanzierung von Sachinvestitionen und Betriebsmitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke, Gebäude und Baunebenkosten • Sachanlageinvestitionen (Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen) • Betriebs- und Geschäftsausstattung • Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschl. tätiger Übernahmen und Beteiligungen in Form von asset deals • Material-, Waren- und Ersatzteillager • Kosten für erste Messeteilnahmen <p>eine erneute Gründung kann gefördert werden, wenn keine Verbindlichkeiten aus einer früheren selbständigen Tätigkeit mehr bestehen</p> <p>ausgeschlossen ist der Erwerb eines Unternehmens, einer Beteiligung oder einzelner Vermögensgegenstände aus dem Eigentum des Ehegatten/Lebenspartners</p> <p>Umschuldungen, Nachfinanzierungen und Sanierungen sind ausgeschlossen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben in Deutschland • Antrag bei jedem Kreditinstitut • Antrag vor Maßnahmenbeginn • fachliche und kaufmännische Qualifikation • Antragsteller ist zur Geschäftsführung und Vertretung befugt • hinreichender unternehmerischer Einfluss, d. h. mindestens 10% Gesellschaftsanteil und Geschäftsführungsbefugnis • kein anderer Gesellschafter darf eine Stimmenmehrheit haben, die eine Satzungsänderung ermöglicht • die eingesetzten Eigenmittel sollen 15% der förderfähigen Kosten nicht unterschreiten • persönliche Haftung des Antragstellers • Stellungnahme einer fachkundigen Stelle 	<p>Zins, Laufzeit, Tilgung:</p> <p>1. –3. Jahr: nominal 0,65% ab dem 4. Jahr: nominal 2,65 % – effektiv: 3,07%</p> <p>zusätzlich Garantieentgelt von 1,00% p. a. des jeweils valutierenden Kredites</p> <p>15 Jahre (Zinsbindung 10 Jahre), 7 Jahre tilgungsfrei</p> <p>außerplanmäßige Rückzahlung nur gegen Vorfälligkeitsentschädigung</p> <p>die vorhandenen Eigenmittel sollen 15% der förderfähigen Kosten nicht unterschreiten und können mit diesem Programm um max. 30%-Punkte auf bis zu 45% aufgestockt werden</p> <p>bei größeren Investitionsvorhaben ist eine Unterschreitung der 15%-Grenze denkbar, wenn nachweislich keine weiteren Mittel bzw. Vermögenswerte eingesetzt werden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Investitionsvolumen > 500 T€ und < 1,5 Mio. € mindestens 75 T€ Eigenmittel • bei Investitionsvolumen > 1,5 Mio. €: mind. 5% Eigenmittel <p>Auszahlung: 100% von max. 0,5 Mio. € je Antragsteller</p> <p>die durchleitende Bank erhält eine Haftungsfreistellung zu 100%; d. h. dieses Nachrangdarlehen haftet unbeschränkt und hat somit Eigenkapitalcharakter</p>

Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen	Konditionen
<p>KfW-Unternehmerkredit</p> <p>Programmteil A (Fremdkapital) hier dargestellt im „KMU-Fenster“</p> <p>KfW</p>	<p>freie Berufe sowie KMU, die seit mind. 3 Jahren am Markt aktiv sind</p>	<p>Darlehen zur Finanzierung von Betriebsmitteln sowie mittel- und langfristigen Investitionen; z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von Grundstücken und Gebäuden • Gewerbliche Baukosten • Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen • Betriebs- und Geschäftsausstattung • immaterielle Investitionen (Technologietransfer) • Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschl. Übernahmen in Form von asset deals • Kosten für erste Messeteilnahmen • Erwerb einer tätigen Beteiligung durch ein Unternehmen oder durch eine natürliche Person (grundsätzlich mindestens 10 % Gesellschaftsanteil und Geschäftsführerbefugnis) <p>Umschuldungen, Nachfinanzierungen und Sanierungen sind ausgeschlossen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben im In- und Ausland • Antrag bei jedem Kreditinstitut • bankübliche Sicherheiten 	<p>Zins, Laufzeit, Tilgung:</p> <p>risikodifferenzierter Zinssatz nach Bonitäts- und Sicherheitenbeurteilung durch die Hausbank bei 5 Jahren (5 J. Zinsbindung)– 1. J. tilgungsfrei:</p> <p>nominal $\leq 2,20\%$ (eff. 2,22%) bei Preisklasse A nominal $\leq 2,45\%$ (eff. 2,47%) bei Preisklasse B nominal $\leq 2,85\%$ (eff. 2,88%) bei Preisklasse C nominal $\leq 3,15\%$ (eff. 3,19%) bei Preisklasse D nominal $\leq 3,65\%$ (eff. 3,70%) bei Preisklasse E nominal $\leq 4,25\%$ (eff. 4,32%) bei Preisklasse F nominal $\leq 4,95\%$ (eff. 5,04%) bei Preisklasse G nominal $\leq 5,45\%$ (eff. 5,56%) bei Preisklasse H nominal $\leq 6,55\%$ (eff. 6,71%) bei Preisklasse I</p> <p>bei 10 J. (10 J. Zinsbindung) – 2. J. tilgungsfrei:</p> <p>nominal $\leq 2,45\%$ (eff. 2,47%) bei Preisklasse A nominal $\leq 2,70\%$ (eff. 2,73%) bei Preisklasse B nominal $\leq 3,10\%$ (eff. 3,14%) bei Preisklasse C nominal $\leq 3,40\%$ (eff. 3,44%) bei Preisklasse D nominal $\leq 3,90\%$ (eff. 3,96%) bei Preisklasse E nominal $\leq 4,50\%$ (eff. 4,58%) bei Preisklasse F nominal $\leq 5,20\%$ (eff. 5,30%) bei Preisklasse G nominal $\leq 5,70\%$ (eff. 5,82%) bei Preisklasse H nominal $\leq 6,80\%$ (eff. 6,98%) bei Preisklasse I</p> <p>bei 2 J. (2 J. Zinsbindung) – 2. J. tilgungsfrei</p> <p>nominal $\leq 1,65\%$ (eff. 1,66%) bei Preisklasse A nominal $\leq 6,00\%$ (eff. 6,14%) bei Preisklasse I</p> <p>bei 20 J. (10 J. Zinsbindung) – 3. J. tilgungsfrei</p> <p>nominal $\leq 2,80\%$ (eff. 2,83%) bei Preisklasse A nominal $\leq 7,15\%$ (eff. 7,34%) bei Preisklasse I</p> <p>außerplanmäßige Tilgung ist nur gegen Vorfalligkeitsentschädigung möglich</p> <p>Darlehen: 100% Förderanteil Auszahlung: 100% von max. 10 Mio. € bei Investitionen und Betriebsmitteln ohne Haftungsfreistellung</p> <p>100% von max. 10 Mio. € bei Investitionen und max. 5 Mio. € bei Betriebsmitteln (Laufzeit 2 Jahre) jeweils mit 50%iger Haftungsfreistellung</p>

Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen	Konditionen
KfW-Unternehmerkredit Programmteil B (Nachrangkapital) KfW	freie Berufe sowie KMU, die seit mind. 3 Jahren am Markt aktiv sind	Darlehen zur Finanzierung von Betriebsmitteln sowie mittel- und langfristiger Investitionen; z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von Grundstücken und Gebäuden • Gewerbliche Baukosten • Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen • Betriebs- und Geschäftsausstattung • Immaterielle Investitionen (Technologietransfer) • Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschl. Übernahmen in Form von asset deals Umschuldungen, Nachfinanzierungen und Sanierungen sind ausgeschlossen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben im In- und Ausland • Antrag bei jedem Kreditinstitut • ausreichende Bonität des Antragstellers (max. 1-Jahresausfallwahrscheinlichkeit von 2,5%) 	Zins, Laufzeit, Tilgung: risikodifferenzierter Zinssatz nach Bonitätskategorien bei 10 Jahren (10 Jahre Zinsbindung)– 7 Jahre tilgungsfrei: nominal ≤3,30% (eff. 3,34%) bei Preisklasse A nominal ≤4,50% (eff. 4,58%) bei Preisklasse B nominal ≤6,30% (eff. 6,45%) bei Preisklasse C nominal ≤8,80% (eff. 9,09%) bei Preiskl. D keine außerplanmäßige Tilgung möglich Auszahlung: max. 4 Mio. € je Vorhaben (je zu gleichen Teilen durch die Fremdkapital- bzw. Nachrangtranche) bis zu 100 % der förderfähigen Kosten obligatorische Haftungsfreistellung von 100% obligatorischer Einsatz eines gleich großen Fremdkapitalkredites der Programmvariante A (Laufzeit 10 Jahre)

Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen	Konditionen
<p>Niedersachsen-Gründerkredit</p> <p>NBank</p>	<p>Unternehmensgründer, freie Berufe sowie KMU, die sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden und deren Gruppenumsatz 10 Mio. € nicht überschreitet, binnen 3 Jahren nach Geschäftsaufnahme</p>	<p>Darlehen zur Errichtung oder Übernahme eines Unternehmens, für den der Erwerb einer tätigen Beteiligung sowie Festigungsmaßnahmen</p> <p>Darlehen für Investitionen, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen sowie Darlehen für Betriebsmittel inklusive Warenlager</p> <p>kein Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport von Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports</p> <p>keine Sanierungsfälle</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben in Niedersachsen • Antrag bei jedem Kreditinstitut • Antrag vor Vorhabensbeginn • Start als Nebenerwerb möglich, sofern dieser binnen 3 Jahren zum Haupterwerb werden soll • fachliche und kaufmännische Qualifikationen • bankübliche Sicherheiten • parallel kann eine Bürgschaft der NBB beantragt werden, der kundenindividuelle Zinssatz erhöht sich um nominal 1,7%-Punkte 	<p>Zins, Laufzeit, Tilgung:</p> <p>risikodifferenzierter Zinssatz nach Bonitäts- und Sicherheitenbeurteilung durch die Hausbank bei 5 Jahren (5 J. Zinsbindung) – 0. J. tilgungsfrei:</p> <p>nominal $\leq 1,75\%$ (eff. 1,77%) bei Preisklasse A nominal $\leq 2,00\%$ (eff. 2,02%) bei Preisklasse B nominal $\leq 2,40\%$ (eff. 2,43%) bei Preisklasse C nominal $\leq 2,70\%$ (eff. 2,74%) bei Preisklasse C nominal $\leq 3,20\%$ (eff. 3,25%) bei Preisklasse E nominal $\leq 3,80\%$ (eff. 3,87%) bei Preisklasse F nominal $\leq 4,50\%$ (eff. 4,60%) bei Preisklasse G nominal $\leq 5,00\%$ (eff. 5,13%) bei Preisklasse H nominal $\leq 6,10\%$ (eff. 7,29%) bei Preisklasse I</p> <p>bei 10 J. (10 J. Zinsbindung) – 1. J. tilgungsfrei:</p> <p>nominal $\leq 2,00\%$ (eff. 2,02%) bei Preisklasse A nominal $\leq 2,25\%$ (eff. 2,27%) bei Preisklasse B nominal $\leq 2,65\%$ (eff. 2,68%) bei Preisklasse C nominal $\leq 2,95\%$ (eff. 2,99%) bei Preisklasse D nominal $\leq 3,45\%$ (eff. 3,51%) bei Preisklasse E nominal $\leq 4,05\%$ (eff. 4,13%) bei Preisklasse F nominal $\leq 4,75\%$ (eff. 4,86%) bei Preisklasse G nominal $\leq 5,25\%$ (eff. 5,38%) bei Preisklasse H nominal $\leq 6,35\%$ (eff. 6,55%) bei Preisklasse I</p> <p>bei 20 J. (10 J. Zinsbindung) – 2 J. tilgungsfrei</p> <p>nominal $\leq 2,35\%$ (eff. 2,38%) bei Preisklasse A nominal $\leq 6,70\%$ (eff. 6,91%) bei Preisklasse I</p> <p>die Tilgung erfolgt monatlich</p> <p>außerplanmäßige Tilgung ist nur gegen Vorfälligkeitsentschädigung möglich.</p> <p>Darlehen: 100% Förderanteil Auszahlung: 100% von mind. 20 T€ und max. 500 T€</p>

Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen	Konditionen
<p>Niedersachsen-Kredit</p> <p>NBank</p>	<p>freie Berufe sowie KMU, die sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden und deren Gruppenumsatz 10 Mio. € nicht überschreitet und die seit mindestens 3 Jahren am Markt aktiv sind</p>	<p>Darlehen für Investitionen, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen sowie Darlehen für Betriebsmittel inklusive Warenlager</p> <p>die Förderung von Immobilieninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung ist nur möglich, sofern auch der Mieter die Antragskriterien erfüllt; bei reinen Kaufvorhaben, gilt zusätzlich, dass die gekaufte Immobilie grundlegend saniert, hergerichtet oder umgebaut werden muss</p> <p>kein Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport von Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports</p> <p>keine Sanierungsfälle</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben in Niedersachsen • Antrag bei jedem Kreditinstitut • Antrag vor Vorhabensbeginn • fachliche und kaufmännische Qualifikationen • bankübliche Sicherheiten • parallel kann eine Bürgschaft der NBB beantragt werden, der kundenindividuelle Zinssatz erhöht sich um nominal 1,7%-Punkte 	<p>Zins, Laufzeit, Tilgung:</p> <p>risikodifferenzierter Zinssatz nach Bonitäts- und Sicherheitenbeurteilung durch die Hausbank bei 5 Jahren (5 J. Zinsbindung)– 0. J. tilgungsfrei: nominal ≤ 2,00% (eff. 2,02%) bei Preisklasse A nominal ≤ 2,25% (eff. 2,27%) bei Preisklasse B nominal ≤ 2,65% (eff. 2,68%) bei Preisklasse C nominal ≤ 2,95% (eff. 2,99%) bei Preisklasse C nominal ≤ 3,45% (eff. 3,50%) bei Preisklasse E nominal ≤ 4,05% (eff. 4,12%) bei Preisklasse F nominal ≤ 4,85% (eff. 4,85%) bei Preisklasse G nominal ≤ 5,25% (eff. 5,37%) bei Preisklasse H nominal ≤ 6,35% (eff. 6,52%) bei Preisklasse I</p> <p>bei 10 J. (10 J. Zinsbindung) – 1. J. tilgungsfrei: nominal ≤ 2,25% (eff. 2,27%) bei Preisklasse A nominal ≤ 2,50% (eff. 2,52%) bei Preisklasse B nominal ≤ 2,90% (eff. 2,93%) bei Preisklasse C nominal ≤ 3,20% (eff. 3,24%) bei Preisklasse D nominal ≤ 3,70% (eff. 3,75%) bei Preisklasse E nominal ≤ 4,30% (eff. 4,37%) bei Preisklasse F nominal ≤ 5,00% (eff. 5,10%) bei Preisklasse G nominal ≤ 5,50% (eff. 5,62%) bei Preisklasse H nominal ≤ 6,60% (eff. 6,77%) bei Preisklasse I</p> <p>bei 2 J. (2 J. Zinsbindung) – 2 J. tilgungsfrei nominal ≤ 1,45% (eff. 1,46%) bei Preisklasse A nominal ≤ 5,80% (eff. 5,93%) bei Preisklasse</p> <p>bei 20 J. (10 J. Zinsbindung) – 2 J. tilgungsfrei nominal ≤ 2,60% (eff. 2,63%) bei Preisklasse A nominal ≤ 6,95% (eff. 7,14%) bei Preisklasse I</p> <p>die Tilgung erfolgt vierteljährlich</p> <p>außerplanmäßige Tilgung ist nur gegen Vorfälligkeitsentschädigung möglich.</p> <p>Darlehen: 100% Förderanteil Auszahlung: 100% von mind. 20 T€ und max. 500 T€</p>

Bürgschaften und Haftungsfreistellungen

In den meisten Fällen gilt: „Kein Kredit ohne Sicherheiten.“ Folgerichtig muss ein Gründer oder Unternehmer für jedes Darlehen, das er von einer Bank erhält, Sicherheiten vorweisen. Als bewertbare Sicherheiten können z. B. Immobilien, Lebensversicherungen zum Rückkaufswert, Sparguthaben, Aktiendepots, Warenbestände oder Forderungen eingesetzt werden. Allerdings sollte auch kein Kredit nur deshalb gewährt werden, weil nennenswerte Sicherheiten zur Verfügung stehen.

Häufig sind im Unternehmen keine ausreichenden Sicherheiten vorhanden. In diesem Fall kann die Hausbank entweder die fehlenden Sicherheiten durch einen Zinsaufschlag „einpreisen“ oder alternativ Sicherheiten „einkaufen“. Letzteres ist im Rahmen einer **Haftungsfreistellung in Kombination mit Förderdarlehen** (s. o.) möglich:

- KfW-Gründerkredit „Startgeld“: obligatorische 80%-ige Haftungsfreistellung
- ERP-Kapital für Gründung: obligatorische 100%-ige Haftungsfreistellung, wobei das ERP-Kapital für Gründung max. 30% eines Vorhabens finanziert
- KfW-Unternehmerkredit: optionale Haftungsfreistellung von 50% bei Investitionen und Betriebsmitteln

Zum anderen können Bürgschaften der **Niedersächsischen Bürgschaftsbank** (NBB) oder des **Landes Niedersachsen** beantragt werden. Eine Kombination von Haftungsfreistellung und Bürgschaft ist nicht möglich.

Die Intention dieser Bürgschaften von Dritten ist stets gleich: Die Banken und Sparkassen sollen zur Kreditvergabe „motiviert“ werden. Allerdings bleibt der Unternehmer stets für den gesamten Kreditbetrag im Obligo.

a) Bürgschaften der Niedersächsischen Bürgschaftsbank (NBB)

Die NBB gewährt Gründern und KMU Bürgschaften für Kredite, sofern bankmäßig ausreichende Sicherheiten nicht zur Verfügung stehen. „Kein Vorhaben soll an fehlenden Sicherheiten scheitern“, lautet das NBB-Motto..

Der NBB-Verbürgungsgrad beträgt max. 80% bei einem Bürgschaftsvolumen von höchstens 1 Mio. €. Sanierungsfälle werden nicht begleitet.

Die Kosten für diese Bürgschaft betragen – bezogen auf den Kreditbetrag – i. d. R. einmalig und jährlich je 1,25%. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diesen zusätzlichen Kosten eine bessere Besicherung gegenübersteht. In den meisten Fällen werden die Banken und Sparkassen dieses geringere Risiko bei den Darlehenszinsen berücksichtigen. In der Folge wird die Einbeziehung der NBB die Gesamtfinanzierungskosten eher positiv als negativ beeinflussen.

b) Bürgschaften des Landes

Auch das Land Niedersachsen gewährt Bürgschaften von bis zu 80% für Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite sowie Projekt- und Schiffsfinanzierungen. Dabei gilt das Subsidiaritätsprinzip, d. h., dass Landesbürgschaften nur gewährt werden, wenn eine Einbindung der NBB nicht möglich ist.

Die Landesbürgschaft ist für verschiedenste Unternehmenssituationen geeignet, so für StartUps, neue Unternehmensstandorte, Expansion, Wachstumsinvestitionen, Projektfinanzierungen, Unternehmensnachfolge, MBO, LBO, Spin Offs, M&A aber auch Restrukturierungen, Insolvenzplanverfahren, übertragende Sanierung und Auffanglösungen. Dabei wird die Schaffung bzw. der Erhalt von Arbeitsplätzen als zentraler Förderaspekt betrachtet.

Eine Landesbürgschaft wird vom Land gewährt. Die Antragstellung erfolgt durch die jeweilige Hausbank bei PWC.

Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen	Konditionen
Bürgschaften der NBB	Unternehmensgründer, freie Berufe sowie KMU	<p>Ausfallbürgschaften für alle Kreditarten, sofern bankmäßig keine ausreichenden Sicherheiten zur Verfügung stehen</p> <p>keine Bürgschaft, sofern gleichzeitig eine Haftungsfreistellung beantragt ist</p> <p>keine Sanierungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsstätte in Niedersachsen • Antrag bei Hausbank • Antrag vor Kreditgewährung • Vorhaben wirtschaftlich sinnvoll • geordnetes Rechnungswesen • bestmögliche Besicherung der Kredite • Beurteilungen durch fachkundige Stellen 	<p>Kosten: einmalig 1,25% des Kreditbetrages, mind. 250 € jährlich max. 1,25% des Kreditbetrages per Saldo 31.12. des Vorjahres</p> <p>Laufzeit: i. d. R. 15 Jahre/8 Jahre bei Betriebsmitteln und 23 Jahre bei Baumaßnahmen</p> <p>Bürgschaft: bis 80% der zu verbürgenden Kredite max. 1 Mio. € Bürgschaftsobergrenze Sonderprogramm mit 40% (bei niedrigeren Kosten) für Kreditnehmer mit besserer Bonität</p>
Bürgschaften des Landes	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Land-, Ernährungs-, Forstwirtschaft, freie Berufe und Träger sozialer, kultureller und wissenschaftlicher Einrichtungen	<p>Ausfallbürgschaften für Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite, sofern das Vorhaben ohne Bürgschaft nicht durchführbar ist</p> <p>keine Bürgschaft, sofern gleichzeitig eine Haftungsfreistellung beantragt ist</p> <p>auch Sanierungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsstätte in Niedersachsen • Antrag bei Hausbank/PWC • Antrag rechtzeitig und grundsätzlich vor Maßnahmenbeginn • Vorhaben wirtschaftlich vertretbar und volkswirtschaftlich förderwürdig • gesicherte Gesamtfinanzierung • bestmögliche Besicherung • zumutbarer Eigenmitteleinsatz • Beurteilungen durch fachkundige Stellen 	<p>Kosten: einmalig 0,1-1% des Kreditbetrages, max. 125 T€ jährlich 0,75% des in Anspruch genommenen Bürgschaftsbetrages</p> <p>Laufzeit: abhängig vom Verwendungszweck des Kredites und der Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers</p> <p>Bürgschaft: bis 80% der zu verbürgenden Kredite</p>

Beteiligungen

Beteiligungsgesellschaften engagieren sich mit Risikokapital (auch Venture Capital („VC“) oder Wagniskapital) an kapitalsuchenden Unternehmen. Sie stellen dabei längerfristig haftendes bzw. wirtschaftliches Eigenkapital zur Verfügung. Dabei kann grundsätzlich zwischen einer stillen und einer offenen Beteiligung unterschieden werden. Mitunter werden diese beiden Varianten gleichzeitig und in Ergänzung zur Fremdkapitalfinanzierung durch Kreditinstitute eingesetzt.

Bei der **offenen Beteiligung** erhält der Beteiligungsgeber Gesellschafteranteile. Die Beteiligung wird zumeist für 3 bis 7 Jahre eingegangen. Danach ist der „Exit“ der Beteiligungsgesellschaft (z. B. durch einen Börsengang) vorgesehen. Das Ziel einer offenen Beteiligung liegt somit in einer möglichst hohen Wertsteigerung (>20% p. a.) des Unternehmens. Diese Beteiligungsform wird deshalb überwiegend in Wachstums- und Hochtechnologiebranchen eingesetzt.

Eine **stille Beteiligung** ist dagegen bei etablierten Unternehmen mit moderatem Wachstum und solidem cash-flow ratsam. Eine Beteiligung am Gesellschaftskapital erfolgt nicht. Somit ist auch keine Einflussnahme auf das operative Geschäft möglich. Die Beteiligungsdauer liegt i. d. R. zwischen 5 und 10 Jahren. In dieser Zeit wird – analog zu einem „normalen“ Darlehen – eine Basisverzinsung erhoben, die um eine gewinnabhängige Komponente ergänzt wird. In Summe kommen daher schnell Verzinsungen >10% p. a. zu Stande.

Durch die Einbindung von stillen und/oder offenen Beteiligungen verbessert sich die Bonität eines Unternehmens. In der Folge sollten sich somit bei einer risikogerechten Zinsermittlung auch die Zinskonditionen eines Unternehmens verbessern. Es ist somit denkbar, dass die Mehrkosten einer Beteiligung durch günstigere Zinsen im Darlehensbereich kompensiert werden.

Im Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften sind gegenwärtig rund 200 Venture-Capital Geber organisiert; www.bvkap.de. Nur

wenige davon – wie die im folgenden kurz dargestellten Gesellschaften MBG und NKB – arbeiten unter Fördergesichtspunkten.

a) Mittelständische Beteiligungsgesellschaft (MBG)

Die MBG beteiligt sich ausschließlich als stiller Gesellschafter an mittelständischen Betrieben, sofern diese ihren Betriebssitz in Niedersachsen haben. Das Beteiligungsvolumen beträgt mind. 50 T€ und max. 1 Mio. €.

b) NKB

Die NKB kann sowohl eine stille als auch eine offene Beteiligung eingehen. Bei der stillen Beteiligung ähneln die Modalitäten denen der MBG. Allerdings ist eine Obergrenze von bis zu 2,5 Mio. € möglich, so dass hier deutlich größere Volumina eingegangen werden können. Bei der offenen Beteiligung besteht eine Obergrenze von 200 T€.

Die Beteiligungen von MBG und NKB können miteinander kombiniert werden.

Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen	Konditionen
<p>Stille Beteiligung der MBG</p> <p>MBG</p>	<p>Unternehmensgründer, freie Berufe sowie KMU</p>	<p>Beteiligungen in stiller Form für Investitionen und/oder Betriebsmittel</p> <p>keine Sanierungen, Umschuldungen oder Nachfinanzierungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsstätte in Niedersachsen • Geschäftsführung und Unternehmererträge müssen langfristig eine korrekte Abwicklung der Beteiligung und eine angemessene Rendite erwarten lassen • Eigenkapitalparität, d. h. der Beteiligungsbetrag soll die im Unternehmen gebundenen Eigenmittel nicht übersteigen • persönliche Garantie sowie Risiko-Lebensversicherung • i. d. R. Verbürgung des Beteiligungsbetrages durch die NBB, so dass die gleichen Maßstäbe wie bei der Gewährung einer NBB-Bürgschaft gelten 	<p>Kosten: einmalig 2 bis 4% des Beteiligungsbetrages als Bearbeitungsgebühr</p> <p>jährliche Verzinsung zu Konditionen gemäß Marktlage sowie jährliche gewinnabhängige Vergütung in Höhe von 2 bis 4%</p> <p>Laufzeit: mind. 5 max. 10 Jahre vorzeitige Rückzahlung gegen Agio möglich; eine vorzeitige Kündigung seitens der MBG ist nur aus wichtigem Grund möglich.</p> <p>Beteiligung: 50 T€ - 1,2 Mio. €</p>

Finanzierungshilfe	Empfänger	Fördergegenstand	Voraussetzungen	Konditionen
NBeteiligung („still“) NKB	vornehmlich Unternehmensgründer, freie Berufe sowie KMU	Beteiligungen in <u>stiller</u> Form für Investitionen und/oder Betriebsmittel – bei wachstumsbedingtem Liquiditätsbedarf sowie Ausgleich temporärer Liquiditätsengpässe - in den Phasen Gründung, Start-up, Wachstum und Unternehmensnachfolge keine Nachrangabrede, daher Fremdkapitalcharakter keine Sanierungen	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsstätte in Niedersachsen • Geschäftsführung und Unternehmenserträge müssen langfristig eine korrekte Abwicklung der Beteiligung und eine angemessene Rendite erwarten lassen • persönliche Garantien des Geschäftsführers oder anderer natürlicher Personen in Höhe von mindestens einem Geschäftsführer-Bruttojahreseinkommen • das Investitionsprojekt darf bei Antragstellung noch nicht abgeschlossen sein • Antragstellung über die MBG 	Kosten: jährliche Vergütung orientiert sich an der aktuellen Marktlage und berücksichtigt die Risikoklassifizierung und die Bonität des Beteiligungsnehmers Laufzeit: i. d. R. 7 bis 10 Jahre; bei Endfälligkeit auch 12 Jahre Beteiligung: bei reiner Betriebsmittelfinanzierung max. 6 Jahre 200 T€ bis 2,5 Mio. €, aber max. 1,5 Mio. € p. a. in Frühphasen: 150 T€ bis maximal 500 T€
NBeteiligung („offen“) NKB	vornehmlich Unternehmensgründer, freie Berufe sowie KMU	Beteiligungen in <u>offener</u> Form für Investitionen und/oder Betriebsmittel – bei wachstumsbedingtem Liquiditätsbedarf sowie Ausgleich temporärer Liquiditätsengpässe - in den Phasen Gründung, Start-up, Wachstum und Unternehmensnachfolge ausschließlich Minderheitsbeteiligungen keine Sanierungen	s. o.	Kosten: die Kosten für externe Wirtschaftsberatung (Due Diligence), Notar sowie Gründungskosten (NewCo-Konzept) trägt i. d. R. das Unternehmen Laufzeit: ca. 7 Jahre beim „Exit“ besteht ein Vorkaufsrecht der Gesellschafter Beteiligung: max. 200 T€ (gem. „de minimis“-Verordnung)



Industrie- und Handelskammer
Hannover

KfW Mittelstandsbank

Ludwig-Erhard-Platz 1-3, 53179 Bonn

Tel.: (01801) 241124

(3,9 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 Cent/Minute aus Mobilfunknetzen)

E-Mail: infocenter@kfw-mittelstandsbank.de

Internet: www.kfw-mittelstandsbank.de

NBank

Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover

Tel.: (0511) 30031-333

Internet: www.nbank.de

E-Mail: info@nbank.de

Kapitalbeteiligungsgesellschaft Niedersachsen (NKB)

Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover

Tel.: (0511) 30031-193

Internet: www.nbank.de

E-Mail: nkb@nbank.de

Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften (BVK)

Karolinger Platz 10-11, 14052 Berlin

Tel.: (030) 306982-0

Internet: www.bvkkap.de

E-Mail: bvk@bvkap.de

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft (MBG)

Hildesheimer Straße 6, 30169 Hannover

Tel.: (0511) 33705-0

E-Mail: info@mbg-hannover.de

Internet: www.mbg-hannover.de

Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB)

Hildesheimer Straße 6, 30169 Hannover

Tel.: (0511) 33 705-0

E-Mail: info@nbb-hannover.de

Internet: www.nbb-hannover.de

PWC Deutsche Revision (Landesbürgschaften)

Fuhrberger Str. 5, 30625 Hannover

Tel.: (0511) 53 57-5356

E-Mail: mike.schwake@de.pwc.com

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Str. 29 – 35, 65760 Eschborn

Tel.: (06196) 908-570

E-Mail: foerderung@bafa.bund.de

Internet: www.bafa.de

IHK Hannover

(Zentrale und Geschäftsstellen)

Schiffgraben 49, 30175 Hannover

Tel.: (0511) 3107-270

E-Mail: startup@hannover.ihk.de

Hefehof 25, 31785 Hameln

Tel.: (05151) 9369-70

E-Mail: dr.schulz@hannover.ihk.de

Hindenburgplatz 20, 31134 Hildesheim

Tel.: (05121) 105-0

E-Mail: frank@hannover.ihk.de

Hafenstraße 6, 31582 Nienburg

Tel.: (05021) 6023-0

E-Mail: bebing@hannover.ihk.de

Bürgerstraße 21, 37073 Göttingen

Tel.: (0551) 70710-0

E-Mail: rudolph@hannover.ihk.de

Bahnhofstraße 31, 31655 Stadthagen
Tel.: (05721) 9720-0
E-Mail: wrede@hannover.ihk.de

Amtshof 3, 28857 Syke
Tel.: (04242) 976-2500
E-Mail: vkuczkowski@hannover.ihk.de

Königsplatz 5, 37503 Osterode
Tel.: (05522) 9030-0
E-Mail: grube@hannover.ihk.de

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: 17. Januar 2012

Autor

Guido Langemann
Abteilung Handel und Dienstleistungen
Tel. (0511) 3107-413
Fax (0511) 3107-435
langemann@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de